

Stadt Freiburg im Breisgau · Referat des Oberbürgermeisters  
Postfach, D-79095 Freiburg

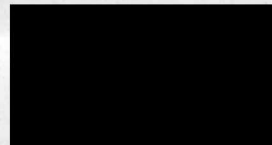
Referat des Oberbürgermeisters  
für Steuerung und Koordination

Dezernat I

Adresse: Rathausplatz 2-4  
D-79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 / 201 - 1050  
Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [ob-rsk@stadt.freiburg.de](mailto:ob-rsk@stadt.freiburg.de)

Ihr Zeichen/Schreiben vom [REDACTED]  
Email v. 11.02.2024

Unser Aktenzeichen



Freiburg, den  
16.02.2024

## Ihre Rückmeldung zum Schreiben Ihre LIFG-Anfrage/ Protokoll der Dezernentenkonferenz

Sehr [REDACTED]

wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung zu unserem Schreiben vom 12.01.2024.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen können wir folgende Rückmeldung geben:

### 1. Gleichförmigkeit der Anträge

§ 7 Abs. 3 LIFG regelt ein Verfahren für Anträge von mehr als 50 Personen, die gleichförmig gestellt oder auf dieselben Informationen gerichtet sind. Vorliegend ist ihr Antrag Teil eines öffentlichen Aufrufs auf der Webseite des Klimacamps und auf Social Media.

Das Klimacamp hat am 19.12.2023 auf seiner Webseite (<https://www.klimacampfreiburg.de/klimacamp-schaut-der-stadt-auf-die-finger-bewaeltigung-der-klimakrise-muss-oberste-prioritaet-haben/>) in einem Beitrag mit der Überschrift "Klimacamp schaut der Stadt auf die Finger, Bewältigung der Klimakrise muss oberste Priorität haben" darüber informiert, dass es über FragDenStaat.de öffentlich dazu aufgerufen hat, gemeinsam Anträge nach Landesinformationsfreiheitsgesetz zu stellen.

Ziel der gemeinsamen Antragstellung sei es, die Protokolle der Dezernentenkonferenz der letzten zwei Jahre zu erhalten.

Insgesamt seien dazu bereits 105 Anfragen bei der Stadt gestellt worden.

Ausweislich der Angaben auf [FragDenStaat.de \(https://fragdenstaat.de/kampagnen/dezernentenkonferenzprotokolle-freiburg-im-breisgau/\)](https://fragdenstaat.de/kampagnen/dezernentenkonferenzprotokolle-freiburg-im-breisgau/) beabsichtigt das Klimacamp mit diesem Vorgehen und diesem gezielten Aufruf durch ein abgestimmtes Verfahren zu ermitteln, welche Prioritäten in der Dezernentenkonferenz in den letzten zwei Jahren gesetzt wurden.

Bei uns sind im Dezember 2023 und Januar 2024 zahlreiche und vom Wortlaut her weitgehend identische Anträge nach LIFG eingegangen, die alle darauf gerichtet sind, jeweils ein Protokoll der Dezernentenkonferenz aus den letzten zwei Jahren zu erhalten.

Auch Ihr Antrag ist als Teil des oben genannten Aufrufs zur Antragseinreichung zu werten, entspricht er der Form und des Inhalts nach dem Aufruf.

Ihr Antrag zielt damit darauf ab, die Informationen, die im o. g. Aufruf beschrieben und vom Klimacamp inhaltlich begehrt werden, zu erhalten.

Wir sehen daher nach rechtlicher Prüfung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LIFG als erfüllt an und werten ihren Antrag als gleichförmig gestellt und inhaltlich auf dieselbe Information der Protokolle der Dezernentenkonferenz aus den letzten zwei Jahren gerichtet.

Wir haben Sie daher mit Schreiben vom 12.01.2024 nach § 7 Abs.3 LIFG i.V.m. §§ 17,18 LVwVfG aufgefordert, uns einen Vertreter für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu benennen und Ihnen hierfür eine Frist von vier Wochen gesetzt. Dieser Aufforderung sind Sie bislang nicht nachgekommen.

## 2. Schwärzungen

Auch wenn Sie mit Ihrer Nachricht vom 23.01.2024 einer umfassenden Schwärzung zustimmen, liegt keine Information „einfacher Art“ vor. Der Anspruch auf die beehrte Information ist vorliegend nicht kostenfrei, denn die beehrte Information ist keine „einfache Anfrage“ im Sinne des LIFG. Als Maßstab für die Einstufung als „einfache Anfrage“ i.S.v. § 10 Abs. 3 LIFG ist der jeweilige Verwaltungsaufwand, der bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang entsteht (Recherche, Prüfung etc.). Dies gilt auch dann, wenn Sie Schwärzungen zustimmen.

Weder die Protokolle noch die Tagesordnungspunkte der Dezernentenkonferenz können nicht ohne vorherige Prüfung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz geschwärzt und dann herausgegeben werden.

Vielmehr kommen hinsichtlich der Inhalte der Protokolle und der Tagesordnungspunkte die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 (nachteilige Auswirkungen für die Belange der öffentlichen Sicherheit), Nr. 6 (nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen), Nr. 9 (Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr) und datenschutzrechtliche Aspekte in Betracht.

Die jeweiligen Protokolle und Tagesordnungen sind daher sorgfältig auf die genannten Ausschlussgründe und der dahinterstehenden Inhalte etwaiger Vorlagen hin zu überprüfen und eine rechtliche Abwägung muss vorgenommen werden, was einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Eine ungeprüfte Weitergabe der Inhalte der Protokolle und der Tagesordnungspunkte oder eine Schwärzung ohne Prüfung ist nicht vom LIFG gedeckt.

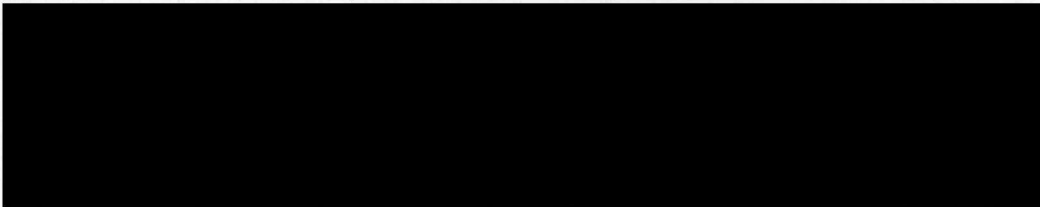
Nachdem der o. g. Verwaltungsaufwand erheblich ist, weisen wir auch vorsorglich darauf hin, dass eine Bearbeitung der hohen Anzahl der eingegangenen Anträge schrittweise innerhalb von drei Monaten erfolgen kann (Fristverlängerung gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG).

Wir weisen darauf hin, dass die Bearbeitungsfrist nach § 7 Abs. 7 LIFG bis zum o. g. vierwöchigen Fristablauf zur Vertreterbestellung gehemmt ist.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Tagesordnung und Vorlagen des Freiburger Gemeinderats öffentlich zugänglich sind. Dieser ist gemäß § 24 Abs. 1 GemO das Hauptorgan der Gemeinde, das die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegt und über alle Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet, wenn keine Sonderzuständigkeit des Bürgermeisters vorliegt. Gemäß § 35 Abs. 1 GemO sind die Sitzung des Gemeinderats und ihre Unterlagen öffentlich. Die Dezernentenkonferenz ist hingegen ein verwaltungsinternes Gremium.

Auf der Website der Stadt finden Sie hierzu alle Informationen.

Mit freundlichen Grüßen



stellvertr. Leitung des Referates des Oberbürgermeisters  
für Steuerung und Koordination